

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen zur Verwendung des Kriegsbedarfs. — Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. — Schrotmühlen. — Angebot von Pflügen und Eggen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, von Eisenbahnmateriale aller Art, Telegraphen- und Fernsprengerät, sowie Teilen davon, Luftschiffgeräten aller Art, Fahrzeugen und Teilen davon, von Verband- und Arzneimitteln, sowie ärztlichen Instrumenten und Geräten,

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr sämtlicher Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs (Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schmitz- oder Formstoffen).

II. Diese Bekanntmachung tritt an Stelle aller früher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 über Ausfuhr- und Durchfuhrverbote erlassenen Bekanntmachungen, insoweit sie Waren des 10. Abschnitts des Zolltarifs zum Gegenstande haben.

III. Das Verbot unter I erstreckt sich nicht auf folgende Waren:

Ausfuhrnummer
des Statistischen
Warenverzeichnisses:

Eisenbein und Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen) in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet aus 601

Waren ganz oder teilweise aus Eisenbein oder Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen), soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen aus 602

Schildpatt und Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen) in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet aus 603

Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt oder Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen), soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen aus 604

Perlmutter und Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen) in Platten oder Stücken, auch zu Waren erkennbar vorgearbeitet; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen aus 606

Knöpfe und andere Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter oder Nachahmungen davon (außer solchen aus Zellhorn [Zelluloid] und ähnlichen Stoffen), soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen aus 606

echte Perlen, ungefaßt oder gefaßt oder mit anderen Stoffen verbunden 607a

Bearbeitete (abgeriebene, geschliffene, durchbohrte) rote Korallen, ungefaßt oder gefaßt oder mit anderen Stoffen verbunden 607b

Wachperlen und alle sonstigen Nachahmungen echter Perlen; Nachahmungen von roten Korallen, auch in Form von Perlen; Waren, ganz oder teilweise aus nachgeahmten echten Perlen oder nachgeahmten roten Korallen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen 608

Fischbeinstäbe, -gesähte, -gewebe und andere Fischbeinwaren (ausgenommen Hüte), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen 609

Hornstäbe aus Büffel- oder anderen Tierhörnern (Hornfischbein), rauh, uneben (auch kurze, geebnete, glatte Stäbe zur Anfertigung von Hornbohrern), geebnet, glatt oder sonst zur Verwendung bereits vorgefertigt 610

verreichte, gedrehte oder gestrahte Knöpfe aus Horn, Hornmasse oder Knochen, mit oder ohne Oesen 611

Federfedern (Federfedern, Schreibfedern), geschnitten 612

Platten und Stücke, bloß gespalten, geschnitten, auch

nach vorgebohrt, aus tierischen Schmitzstoffen, ander-

weit nicht genannt; Hornmasse in Tafeln, roh, auch entfettet oder gebleicht, gebeizt, gefärbt, gedreht (mit Mustern), geschliffen, poliert; Hornmehl zur Herstellung von Hornmasse 613

Waren aus tierischen Schmitzstoffen, nicht unter die vorstehenden Nummern fallend, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen 614

Stöcke, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nummer 568 oder unter andere Nummern fallen 622

Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen: aus weichem Holze 625

— : aus hartem Holze, roh 626a

— : aus hartem Holze, bearbeitet, auch aus massiv gebogenem Holze (Büchholzmöbel) 626b

Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), furniert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen 627

Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe sowie sonstige grobe Holzwaren, anderweit nicht genannt: Holzbohrschachteln; Holzformen für Nachlichte; Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen; profilierte (geflechte) Holzleisten: alle diese roh aus 628a

andere rohe (außer Risten, Holzbohlen, Schneeschuhen in fertigem oder halbfertigem Zustand und Sperrplatten aus weichem Holz) aus 628b

Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen, sowie andere Waren (außer Holzbohlen, Holzbohlen, Risten, Schneeschuhen in fertigem oder halbfertigem Zustand): alle diese bearbeitet aus 629

grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter andere Nummern fallen (außer Schneeschuhen und fahrbaren Leitern) aus 630b

Bildhauer- und Bildschnitzerarbeiten; Holzwaren mit feiner Schnitzarbeit; keine Drechslerwaren und andere feine Holzwaren; durch Pressen, Brennen, Ueigen oder Stenzen hergestellte Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten; Holzwaren mit eingelegter Arbeit, soweit sie nicht durch die eingelegten Stoffe unter andere Nummern fallen; fein bemalte, vergoldete, versilberte oder bronzierte Holzwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen: 631a

Möbel und Möbelteile, nicht gepolstert 631a

— : andere (ausgenommen Stöcke, Stab- und Tafelboden- [Parkettboden]-teile, Leisten; Druckplatten aus Holz, geschnitten, auch mit eingeschlagenen Stiften oder dergleichen aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle 631b

Gold- und andere Holzleisten 631c

Uhrgehäuse aus Holz 631f

gepolsterte Möbel, auch mit anderen als hölzernen Geheßen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen; gepolsterte Risten mit Gestell oder schwer ins Gewicht fallender Füllung von Sand, Blei, Gußeisen oder Stein: 632

— : ohne Ueberzug 633a

— : Billards, überzogen und Teile von solchen 633a

— : andere mit Ueberzug (mit Ausnahme von Kranken- und Operationsstühlen) aus 633b

Holzwaren aller Art (mit Ausnahme der gepolsterten Möbel) und Waren (ausgenommen Hüte, Perlen auf Gespinnstäben, Schnüre oder Traht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, in gleicher Weise hergestellte Bekleidungsartikel, sowie Steinmühlknöpfe) aus anderen pflanzlichen Schmitzstoffen (einschließlich der Waren aus Samenfrüchten und der Lufware), in Verbindung mit Gespinnsten oder Gespinnstwaren ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stidereien, Gespinnstwaren mit aufgenähter Arbeit, Samt oder Wusch, samt- oder wuschartigen Geweben, zugerichteten Schmutzfedern, Veräulenmacherarbeit, fein geformten Wachswaren oder Halbedelsteinen, soweit

**Ausführnummer
des Statistischen
Warenverzeichnisses:**

Ke nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen; Perlen und dergleichen aus Holz, auf Gespinnstfäden, Schüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Befestigungsteile	634
Rohrrohre	643
Stäbe aus Rohr, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter Nr. 568 (Stäbe mit Darmsaiten ganz oder teilweise umflochten) oder unter andere Nummern fallen	644
Steinmühlköpfe, auch Köpfe aus Krefa- oder ähnlichen harten Massen	646a
anderweit nicht genannte oder unbegriffene pflanzliche Schmuckstoffe in rohen, bloß geschnittenen Platten; Hollundermark, geschnitten, Schilfrohr (Dach-, Mauer-, Weberrohr), gespalten, geschnitten oder zsgespitzt; Perlen und dergleichen aus anderen pflanzlichen Schmuckstoffen als Holz, Korf (mit Ausnahme derjenigen aus Bellschorn (Belluloid) oder ähnlichen Stoffen), auf Gespinnstfäden, Schüre oder Draht gereiht und ohne weiteres als Schmuck verwendbar, auch in gleicher Weise hergestellte Befestigungsteile; Waren (außer Hüten) aus anderen pflanzlichen Schmuckstoffen als Holz und Korf (einschließlich der Waren aus Samenkörnern und der Nussschalen), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen	646b
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formearbeiten aus Stärke, Balfarin, Tragantgummi, Brot oder sonstigen anderweit nicht benannten Formerkstoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter andere Nummern fallen	647
IV. Die dem Ausfuhrverbot durch die vorstehenden Bestimmungen unterstellten, bisher zur Ausfuhr nicht verbotenen Gegenstände sind zur Ausfuhr freizulassen, soweit sie spätestens am 1. April 1917 zum Versand aufgegeben sind	
Berlin, den 26. März 1917.	
Der Reichsfinanzler.	
Im Auftrage: Müller.	

Bekanntmachung.

Betr.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl; hier: die Selbstversorger.

1. Nach Beschluß des Direktoriums der Reichsgetreidestelle über den Höchstverbrauch der Selbstversorger, darf dieser Verbrauch für die Zeit vom 16. April 1917 bis 25. August 1917, also für 4 Monate, insgesamt nur eine Menge von 26 Kilogramm Brotgetreide auf den Kopf betragen und darf nur diese Menge von dem Selbstversorger bei der Ablieferung zur Ernährung zurückbehalten werden.

2. Hinsichtlich der Zulagen der Schwere- und Schwerstarbeiter, die um 25 Prozent gestürzt worden ist, hat der Preisanschuß bezüglich der Selbstversorger am 13. April 1917 beschlossen:

Den Selbstversorgern wird, soweit solche als Schwere- oder Schwerstarbeiter in Frage kommen, die gleiche Zulage gewährt, wie den Versorgungsberechtigten, abzüglich der Menge, die ihnen bereits als Selbstversorger an Tageslohnmenge mehr zusteht.

Gießen, den 14. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-
Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.**

Vorstehendes ist ortsüblich zu veröffentlichen, da die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände Getreide für ihre Selbstwirtschaft nur noch bis zum 15. August 1917, nicht mehr bis zum 15. September 1917 zurückbehalten dürfen, sind auch die Mahlschneie neben der gemäß Ziffer 1 vorstehender Bekanntmachung nötigen Umänderung dahin zu ändern, daß die für die Mahlperiode vom 16. August bis 15. September 1917 vorgesehene Mahlperiode zu streichen ist. Sie wollen die Umänderungen sogleich bewirken und insbesondere die Müller entsprechend bedenken.

Gießen, den 14. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.
Wdt. III b Tsg. Nr. 8861/2094.

Frankfurt a. M., 2. April 1917.

Betr.: Schrotmühlen.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und

im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

§ 1. Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle und jede Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2. Die Benutzung von Schrotmühlen zur Verfeinerung von Getreide zu Speise- oder Futterzwecken ist untersagt.

In dringenden Fällen können die Ortspolizeibehörden für bestimmte Mengen von Brot- oder Futtergetreide, soweit den Besitzern das Recht der freien Verfügung über die Früchte zusteht, die Verarbeitung mittels Schrotmühlen gestatten. Die Erlaubnis darf nur schriftlich erteilt werden und muß den Namen des Besitzers, Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Genehmigung nach § 2 Abs. 2 erteilt ist.

§ 4. Verträge über die Lieferung von Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch die Lieferung ausgeführt sind, dürfen seitens des Veräußerers nicht mehr erfüllt werden.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen mildernden Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

**An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß- Bürger-
meistereien der Landgemeinden, Großh. Polizei-
amt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.**

Vorstehende Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen und sind Zwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Auf Grund dieser Anordnung ist für sofortige polizeiliche Schließung der privaten Schrotmühlen Sorge zu tragen. Die Schließung wird am sichersten durch Anlegung von Siegeln zu bewirken sein, da deren Verletzung leicht festgestellt werden kann, während sich die seither vielfach angewendete Anlegung von Plomben als nicht ausreichende Sicherheit erwiesen hat.

Nach Versiegelung ist der Besitzer auf die strafbaren Folgen der Siegelverletzung aufmerksam zu machen.

Gießen, den 14. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Angebot von Pflügen und Eggen.

Bei der Firma Handelshaus J. J. Eschurin & Cie., Hamburg 25, Oben Borgfelde 32/1', lagern nachverzeichnete Pflüge und Eggen, die der heimischen Landwirtschaft zugeführt werden können.

Wir verweisen die Interessenten auf die günstige Kaufgelegenheit und empfehlen ihnen, sich im Bedarfsfalle an obengenannte Firma wenden zu wollen.

1. Universalpflüge mit Doppelgründeln aus Stahl und mit Vordergestell: 400 Stück mit Vordrüse 15—26 cm Tiefgang, Gewicht 110 kg, Stückpreis 62 Mk., 100 Stück mit Vordrüse 10—21 cm Tiefgang, Gewicht 106 kg, Stückpreis 61 Mk., 10 Stück mit Vordrüse 9—18 cm Tiefgang, Gewicht 90 kg, Stückpreis 66 Mk.
2. Tiefkulturpflüge: 15 Stück mit Vordrüse 21 bis 37 cm Tiefgang, Gewicht 166 kg, Stückpreis 85 Mk.
3. Universalpflüge mit Scheibenschür zur Einaderung von Dünger: 10 Stück Gründpflüge mit sehr hohen Stahlgründförder 15—26 cm Tiefgang, Gewicht 120 kg, Stückpreis 83 Mk.
4. Eine große Anzahl Pflügerjagteile.
5. Eggen mit Bugballen: 10 Stück, 4 reihig, 2 1/2 m breit, 60 scharfe Rufen, dreifig, Stückpreis 57 Mk., 2 Stück steilige Eggen mit 30 scharfen Rufen, Stückpreis 86 Mk.

Gießen, den 17. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Drucksachen aller Art

liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Bühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7